

## Latzel – Beratungshinweis GoBD

### Digitale Revolution bei der Finanzverwaltung und neue Risiken im Rahmen von Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen zeigen, dass die Finanzverwaltung den Schwerpunkt auf die Revisionsicherheit von Kassen, Warenwirtschafts- und anderen Vorkonten, die zeitnahe Aufzeichnung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen und das Vorliegen von Verfahrensdokumentationen verlagert. Es geht um die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD).

Es wird z.B. geprüft, ob:

1. **Unveränderbare Ausgangsrechnungen** mit fortlaufenden Nummern erzeugt werden. Das Erstellen von Rechnungen mit Word oder Excel ist nicht zulässig.
2. **Elektronische Eingangsrechnungen**, die z.B. als PDF eingehen, revisionssicher (d.h. nicht lösch- oder änderbar) abgelegt werden (Outlook ist hier nicht ausreichend).
3. **Programmierprotokolle** für eingesetzte EDV – insbesondere Kassensysteme – vorliegen.
4. **Verfahrensdokumentationen** vorliegen ☒ nach dem GoBD-Erlass muss für jedes EDV-System (z.B. Kasse, Branchensoftware, etc.) eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Aus dieser muss der Inhalt, Aufbau, Ablauf und die Ergebnisse des Datenverarbeitungs-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sein.
5. *Nur für selbstbuchenden Mandanten: Festschreibungen der Buchführungsdaten fristgerecht erfolgen.*

### Verfahrensdokumentationen sind insbesondere für bargeldintensive Betriebe wichtig

Vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3152) ist es gerade in bargeldintensiven Betrieben von erheblicher Bedeutung Verfahrensdokumentationen zu erstellen. Das Gesetz hat der Finanzverwaltung ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachsicht eröffnet.

**Dabei können Finanzbeamte ab dem 01.01.2018 ohne vorherige Ankündigung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen.**

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen (§ 146b AO).

Damit die Gefahr eines negativen Ergebnisses auf ein Minimum reduziert wird, ist die Bereitstellung einer Verfahrensdokumentation für die Kasse ab dem 01.01.2018 essenziell.

### **Unsere Erfahrung**

Erfahrungswerte zeigen, dass die erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen häufig nicht vorliegen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht mehr gewährleistet. Mit der Folge einer formellen Schätzungsbescheid der Finanzverwaltung. Sicherheitszuschläge von bis zu 10 % auf die erklärten Umsätze sind somit möglich und für viele Unternehmer existenzbedrohend.

### **Unser Angebot / Ihr Nutzen**

Wir möchten Sie dabei unterstützen und bieten Ihnen daher die Erstellung der notwendigen System- und Verfahrensdokumentationen für Ihr Unternehmen an. Hieraus haben Sie folgenden Nutzen:

- Gemeinsam erarbeiten wir die notwendigen Inhalte der Verfahrensdokumentationen mit Hilfe von Checklisten.
- Sie haben für die erforderlichen Bereiche GoBD-konformer Systeme und Verfahrensdokumentationen. Damit sind Sie im Betriebsprüfungsfall sicher.
- Als Zusatzeffekt haben Sie einen „neuen“ Einblick in die aktuellen Prozesse und internen Verfahren Ihres Unternehmens, welche oftmals Einsparpotenziale und Verschlinkungen von Arbeitsabläufen eröffnen.
- Ein weiterer Vorteil solcher Dokumentationen ist, dass im Vertretungsfall in den entsprechenden Prozessen klare Handlungsanweisungen vorliegen.

Ich möchte Sie für dieses existenzielle Problem sensibilisieren.

Wenn Sie Interesse an einer Beratung haben, freuen wir uns über Ihren Terminvorschlag. In einem ersten kostenlosen Erwartungsgespräch stimmen wir ab, ob und in welchen Bereichen in Ihrem individuellen Fall Handlungsbedarf besteht und wir unterbreiten Ihnen einen Honorarvorschlag mit Zufriedenheitsgarantie.